Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 99/11/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
44 Zivildienst

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
ZDG 1986 §76a Abs1;
ZDG 1986 §76a Abs2;

Rechtssatz

Im Unterbleiben von Recherchen des WehrPfl über die neuerliche Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung gemäß § 76a Abs1 ZDG kann auf Grund der Informationspflicht des BM für Landesverteidigung gemäß § 76a Abs 2 ZDG jedenfalls kein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes (dh grobes) Verschulden des WehrPfl gesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110196.X02

Im RIS seit

19.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at